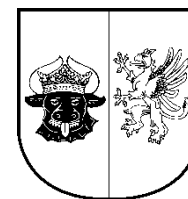


Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern



- Abteilung Förderangelegenheiten -

Hinweise zum Berichtswesen

§ 7 Wohlfahrtsfinanzierungs- und Transparenzgesetz M-V (WoftG)

Der Bericht soll dazu dienen, tiefere Einblicke in die Umsetzung und den Grad der Realisierung der mit der Zuweisung der Finanzhilfen formulierten Ziele und Erwartungen an die Tätigkeiten und Leistungen der Spitzenverbände (SpV) zu erlangen.

Die Beschreibung zu Inhalt und Umfang der erbrachten Leistungen bleibt den SpV überlassen. Bei der Beschreibung der Tätigkeiten und Leistungen ist u. a. jedoch auf die steuernde und koordinierende Funktion der Spitzenverbandsebene wie z.B. Beratung und Unterstützung der angegliederten Verbandstrukturen abzustellen.

Mit dem Bericht sollten Tätigkeiten, Leistungen etc. sorgfältig und ausführlich dargestellt werden. Es gilt, das Erkenntnisinteresse des Landes über Wirksamkeit und Wirkungen der Förderung der SpV zu bedienen und eine Bewertung der Rolle der SpV im sozialpolitischen Gefüge zu ermöglichen.

Die Vorgaben für den Nachweis des Mitteleinsatzes sind an § 7 WoftG M-V auszurichten. Im Bericht muss klar erkennbar sein, dass die Mittel für Tätigkeiten und Leistungen nach § 5 WoftG M-V eingesetzt wurden. Die Nachvollziehbarkeit ist dabei nicht an den Umfang der Berichterstattung gekoppelt.

Hinsichtlich der darzustellenden Einnahmen und Ausgaben nach § 7 Abs. 1 S. 3 WoftG M-V erfolgte auch eine Konkretisierung durch die Bescheide über die Finanzhilfen. Demnach sollen die Personal- und Sachausgaben in einer zusammenfassenden Darstellung summarisch berücksichtigt werden. Zudem sind auch Angaben zum eingesetzten Personal und zu den Personalkosten zu machen. Hinweise wie die Anzeige von Personalwechseln oder vergleichbaren personalkostenrelevanten Tatsachen unter Beachtung der Anonymisierung nach § 7 Abs. 1 S. 4 und 5 WoftG M-V sind zur Darstellung von Ein- und Ausgaben ebenfalls relevant.

Die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben muss einen klaren Bezug zu den Tätigkeiten und Leistungen nach § 5 WoftG M-V enthalten, die in den schriftlichen Ausführungen dargelegt werden.

Nachweise für die Einnahmen und Ausgaben sind zunächst nicht vorzulegen.

Zu beachten:

Der Bericht ist an das zuständige Ministerium – Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung M-V, Fachreferat IX 300 – zu übersenden. Eine zweite Ausfertigung ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales zur Verfügung zu stellen.